

## UPDATE LEBENSMITTELRECHT 08/2019



### KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,  
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

### BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

### BayObLG: STRAFBARKEIT VON „CONTAINERING“

Der 6. Strafsenat des Bayrischen Obersten Landgerichts (BayObLG) hat mit [Beschluss vom 02.10.2019, Az.: 206 StRR 1013/19, 206 StRR 1015/19](#) im Strafverfahren gegen zwei Studentinnen die vom AG Fürstenfeldbruck mit Urteil vom 30.01.2019 ausgesprochene Strafbarkeit des sog. „Containerings“ als Diebstahl bestätigt und die Revision verworfen.

Die Angeklagten hatten sich nachts mit Hilfe eines Vierkantschlüssels Zugang zu einem versperrten Container an einer Supermarktfiliale, in dem Lebensmittel zur Abholung durch ein Entsorgungsunternehmen bereitgestellt waren, verschafft und entwendeten teilweise dessen Inhalt.

Die entwendeten, nicht mehr verkehrsfähigen Lebensmittel waren im Zeitpunkt der Wegnahme nach Auffassung des BayObLG noch im Eigentum des Lebensmittelunternehmers, obwohl diese bereits zur Abholung durch ein Entsorgungsunternehmen ausgesondert waren. Damit lag jedoch noch keine Eigentumsaufgabe vor, da der Inhalt in einem versperrten Container auf dem Firmengelände vor der Mitnahme durch Dritte gesichert war; die Angeklagten durften daher auch nicht davon ausgehen, dass ihnen dies für die als nicht verkehrsfähig qualifizierten Lebensmittel erlaubt war.

Das Urteil des AG Fürstenfeldbruck ist damit rechtskräftig. Darin wurden Angeklagten verwarnt und eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen vorbehalten. Ein besonders schwerer Fall des Diebstahls war durch die Verwendung des Vierkantschlüssels nicht gegeben, da die abgelaufenen Lebensmittel als geringwertiges bzw. wertloses Eigentum eingestuft wurden.

Die Angeklagten prüfen wegen des Urteils das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde anzurufen. Diesbezügliche Erfolgsaussichten dürften jedoch gering sein.

### Bedeutung für die Praxis:

Das BayObLG hat mit der juristisch herrschenden Meinung das Fortbestehen des Eigentums an wertlosen Lebensmitteln im Abfallcontainer eines Supermarktes in rechtlich nicht zu beanstandender Weise begründet. Allerdings befinden sich Lebensmittelunternehmer in der Praxis nicht selten im Spannungsfeld zwischen der Verpflichtung, keine Lebensmittel in Verkehr zu bringen, die zum Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, und dem Vorwurf Lebensmittel zu verschwenden („foodwaste“). Diese Konstellation erfordert besonderes Fingerspitzengefühl, um beiden Belangen umfassend Rechnung zu tragen.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements bedarf es daher klarer Regelungen, unter welchen Voraussetzungen Lebensmittel bspw. noch an Tafeln abgegeben werden können und wann sowie auf welche Art und Weise Lebensmittel zu entsorgen sind. Zudem sollten Mitarbeitern deutliche Handlungsanweisungen im Umgang mit „Containering“ an die Hand gegeben werden.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Kardinal-Faulhaber-Straße 10  
80333 München  
Germany

Tel.: +49 89 290719-0  
Fax: +49 89 290719-17  
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



Weiss · Walter · Fischer · Zernin

## WEITERE URTEILE

**EuGH: Mehrwertsteuerbetrug und Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln**  
Der EuGH ([Urteil vom 03.10.2019, Rs C-329/18](#)) hat entschieden, dass allein die Tatsache, dass die Verletzung der Pflicht zur Feststellung der Lieferer zwecks Rückverfolgbarkeit nach Art. 18 Abs. 2 der [Verordnung \(EG\) Nr. 178/2002](#) dem berechtigten Vorsteuerabzug eines Steuerpflichtigen als Teil der Lebensmittelkette nicht entgegensteht. Die unterlassene Überprüfung der Registrierung der Lieferanten bei zuständigen Behörden ist für die Frage, ob der Steuerpflichtige hätte wissen müssen, dass er an einem Mehrwertsteuerbetrug einbezogenen Umsatz beteiligt war, irrelevant.

**EuGH: zur Spezifikation von „Mozzarella di bufala Campana g.U.“**  
Der EuGH hat mit [Urteil vom 17.10.2019, Az.: C-569/18](#) entschieden, dass nationale Vorgaben für die Herstellung von „Mozzarella di bufala Campana g.U.“ ein erforderliches und verhältnismäßiges Mittel darstellen können, um die Produktqualität und Kontrolle des Erzeugnisses zu gewährleisten. In diesem Fall war vorgesehen, dass die Herstellung des Mozzarella ausschließlich in eigenen Fertigungsräumen erfolgen darf, in denen die Lagerung von Milch, die nicht dem Kontrollsystem der g.U. unterliegt, verboten ist.

**BGH: Sonntagsverkauf von Brot in Bäckerei-Cafés zulässig**  
Der BGH ([Urteil vom 17.10.2019, Az.: I ZR 44/19](#)) hat ein Urteil des OLG München bestätigt, wonach der Verkauf von Backwaren in Bäckereien mit Cafébetrieb an Sonntagen außerhalb der Ladenschlusszeiten zulässig ist. Hierzu zählen auch Brotlaibe, wenn aufgrund der abgegebenen Menge im Wesentlichen ein Erwerb zum sofortigen Verbrauch erfolgt.

**VGH München: Pflicht zur Nährwertdeklaration auch im Kleinbetrieb**  
Laut [VGH München \(Urteil vom 22.08.2019, Az.: ZB 18.2441](#); s.a. [VG Würzburg](#)) gilt die Ausnahme von der Nährwertdeklaration (Nr. 19 Anhang V [LMIV](#)) nicht für handwerklich hergestellte Lebensmittel, die in kleinen Mengen an Endverbraucher oder Einzelhandelsgeschäfte direkt abgegeben werden, wenn ein Kleinbetrieb mehr als 200 km entfernte Geschäfte beliefert.

## AKTUELLE REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

**Umstellung von Registrierkassen bis 30.09.2020**  
[Bund und Länder](#) haben sich bezüglich der Umstellung von Registrierkassen auf solche mit zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Manipulationen auf eine Nichtbeanstandungsfrist bis Ende September 2020 geeinigt, da die entsprechende Software erst im Oktober 2019 zur Verfügung steht.

Stand: 22.10.2019

Redaktion: [lebensmittelrecht@rae-weiss.de](mailto:lebensmittelrecht@rae-weiss.de)

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt  
Sabine Bendias, Rechtsanwältin

### Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.

## Informationen zum Datenschutz E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht

1. **Zweck der Datenerhebung und Verantwortlicher.** Die Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (im Folgenden: WWFZ oder Verantwortliche) erhebt vorliegend die Daten zum Zwecke des E-Mail-Services „Update Lebensmittelrecht“ mit Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO). Dieser beinhaltet die Information über aktuelle Rechtsentwicklungen beispielsweise Gesetzesvorhaben, Urteile und ALS-Beschlüsse/ALTS-Stellungnahmen, über Seminarveranstaltungen oder Vorträge der Kanzlei und über aktuelle Literaturveröffentlichungen der Mitarbeiter der Kanzlei im Lebensmittel- und Konsumgüterrecht und angrenzenden Rechtsgebieten.

Ansprechpartner für alle Fragen zum Datenschutz ist:

Frau Sabine Bendias  
Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München  
Telefon: +49-(89) 29 07 19-0  
E-Mail: s.bendias@rae-weiss.de

2. **Datenschutzbeauftragter.** Datenschutzbeauftragter von WWFZ ist Herr Dr. Martin Weiß, Datenschutzbeauftragter -persönlich/vertraulich- Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München  
E-Mail: datenschutzbeauftragter@rae-weiss.de
3. **Datenverarbeitung.** Die Daten werden ausschließlich von WWFZ gespeichert, genutzt und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.
4. **Speicherdauer.** Die Speicherung der Daten erfolgt so lange, bis dieser widersprochen wird, die Löschung oder Mitnahme verlangt wird oder der E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht endgültig eingestellt wird.
5. **Auskunftsrecht.** Sie haben gemäß Art. 15 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) das jederzeitige Recht, von WWFZ die Auskunft darüber zu verlangen, ob eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stattfindet. Das Auskunftsrecht umfasst Verarbeitungszwecke, die Kategorie personenbezogener Daten, Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Daten offengelegt werden, die geplante Dauer der Speicherung, das Bestehen eines Rechts auf Löschung oder Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde und das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung. Eine Auskunft erfolgt nicht, sofern wir aus gesetzlichen Gründen oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen zur Verweigerung berechtigt sind.

6. **Recht auf Berichtigung.** Sie haben gemäß Art. 16 DS-GVO das jederzeitige Recht, die unverzügliche Berichtigung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen. Dies umfasst auch die Vervollständigung unvollständiger Daten – auch mittels ergänzender Erklärung.
7. **Recht auf Löschung.** Sie haben gemäß Art. 17 DS-GVO das jederzeitige Recht, die unverzügliche Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Wir werden dieser Bitte nachkommen, sofern für die Speicherung keine andere Rechtsgrundlage als die Einwilligung zum E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht besteht.
8. **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.** Sie haben gemäß Art. 18 DS-GVO das jederzeitige Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern Sie deren Richtigkeit bestreiten, sofern die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sofern wir die Daten zum Zwecke der Verarbeitung nicht mehr und Sie diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sofern Sie Widerspruch erhoben haben und noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe von WWFZ gegenüber Ihren Gründen überwiegen.
9. **Recht auf Datenübertragbarkeit.** Sie haben gemäß Art. 18 DS-GVO das jederzeitige Recht, die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese einem anderen ohne Behinderung zu übermitteln.
10. **Widerrufsrecht.** Die Verwendung der erhobenen Daten zum unter 1. genannten Zweck kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Erklärung an die Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München widerrufen werden. Der Widerruf hat zur Folge, dass Sie zukünftig nicht mehr am E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht teilnehmen. Die bisherige Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht unrechtmäßig.
11. **Beschwerderecht.** Sofern Sie zu der Ansicht gelangen, dass wir personenbezogene Daten in gegen die DS-GVO verstoßender Weise erheben oder verarbeiten, besteht für Sie die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Datenaufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DS-GVO).
12. **Notwendigkeit der Bereitstellung.** Die Zurverfügungstellung Ihrer Daten für den E-Mail-Service Update Lebensmittelrecht ist weder gesetzlich vorgeschrieben noch für einen Vertragsschluss notwendig. Sofern Sie die Daten nicht im Rahmen der Einwilligung zur Verfügung stellen, erfolgt keine Teilnahme am E-Mail-Service.
13. **Automatisierte Entscheidungsfindung.** Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet nicht statt.

## Update Lebensmittelrecht – Einwilligung E-Mail-Service

Ich möchte über meine unten angegebene E-Mail-Adresse den kostenlosen E-Mail-Service „Update Lebensmittelrecht“ der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, München beziehen, über den ich über aktuelle Rechtsentwicklungen beispielsweise Gesetzesvorhaben, Urteile und ALS-Beschlüsse/ALTS-Stellungnahmen, über Seminarveranstaltungen oder Vorträge der Kanzlei und über aktuelle Literaturveröffentlichungen der Mitarbeiter der Kanzlei im Lebensmittel- und Konsumgüterrecht und angrenzenden Rechtsgebieten informiert werde.

Meine Daten (bitte in Druckbuchstaben schreiben):

|                  |           |
|------------------|-----------|
| *Name:           | *Vorname: |
| Firma:           | Funktion: |
| *E-Mail-Adresse: |           |

(\*Pflichtangaben)

### Datenschutzhinweis:

Die Erhebung der Daten dient ausschließlich der Verwendung für den E-Mail-Service „Update Lebensmittelrecht“. Zu diesem Zweck werden sie von der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, München gespeichert, genutzt und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Die Verwendung der erhobenen Daten zum oben genannten Zweck kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch formlose Erklärung an die Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin, Kardinal-Faulhaber-Str. 10, 80333 München widerrufen werden. Der Widerruf hat zur Folge, dass der Bezug der E-Mails nicht mehr stattfindet. Die bisherige Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht unrechtmäßig.

Beachten Sie bitte auch die beiliegenden Informationen zum Datenschutz!

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift